

Verkündet
am 26. September 1963
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2193 054

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Mathilde H. [REDACTED] geb. H. [REDACTED] in U. [REDACTED]
Klägerin, Berufungsbeklagter und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Hedwig F. [REDACTED],
2. Elisabeth F. [REDACTED], beide in W. [REDACTED],
Beklagte, Berufungsklägerinnen und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Bamberg vom 30. November 1961 aufgehoben, soweit es zum Nachteil der Klägerin erkannt hat.

In diesem Umfange wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Eltern der Klägerin hatten in den Jahren 1937 und 1938 von dem Kaufmann Max Moritz F [REDACTED], von der Witwe Anna F [REDACTED] und von der Beklagten Elisabeth F [REDACTED] ein Sägewerk mit Holzgroßhandlung in Wernfeld, ein Sägewerk in Ochsenfurt sowie Holzbestände gekauft. Mit Antrag vom 21. Dezember 1948 beehrten die genannten drei Verkäufer auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung die Rückerstattung der verkauften Gegenstände von der Klägerin und ihrem Bruder Hermann H [REDACTED] als Erben ihrer Eltern.

Max Moritz F [REDACTED] und Anna F [REDACTED] sind im Laufe des vorliegenden Rechtsstreits gestorben. Max Moritz F [REDACTED] ist von seiner Witwe, der Beklagten Hedwig F [REDACTED], und Anna F [REDACTED] ist von der Beklagten Elisabeth F [REDACTED] beerbt worden.

Im Rückerstattungsverfahren wurde am 28. Februar 1950 ein Vergleich zur Bereinigung der Rückerstattungsansprüche abgeschlossen. Die Klägerin und ihr Bruder gaben das Sägewerk mit Holzgroßhandlung in Wernfeld an die Beklagten und Anna F [REDACTED] zurück. Im Vergleich wurde bestimmt, daß zu dem zurückzugebenden Betriebsvermögen folgende Gegenstände gehören:

- "1) Der Grundbesitz, wie er in Anlage 1 dieses Vergleichs im einzelnen spezifiziert angegeben ist,
- 2) die gesamte Betriebseinrichtung mit beweglichem und unbeweglichem Vermögen nach Maßgabe der zum 31.12.1949 aufzustellenden Steuerbilanz,
- 3) sämtliche im übrigen zu diesem Betriebsvermögen gehörigen Aktiva und Passiva nach Maßgabe der Bilanz vom 31.12.1949 (insbesondere Holzvorräte, Außenstände, Forderungen und Verbindlichkeiten, worunter auch bereits bestehende oder künftige Verpflichtungen aus dem Lastenausgleich und der Soforthilfe zu verstehen sind; dazu gehören auch die Steuern aller Art, die in der Zeit der Vermögenskontrolle entstanden sind und noch gefordert werden)."

Nach § 3 des Vergleichs wurde dieses Betriebsvermögen mit Wirkung vom 31. Dezember 1949 zurückgegeben.

Am 29. März 1951 reichte die Klägerin ihre DM-Eröffnungsbilanz beim Finanzamt ein; diese enthielt keine Rückstellung für die Verpflichtung zur Rückerstattung des Sägewerks Wernfeld.

Das Finanzamt zog die Klägerin auch mit dem Betriebsvermögen des Werks Wernfeld zur Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz heran. Sie zahlte bis zum 15. Mai 1954 für das Werk Wernfeld 21.828 DM auf die Vermögensabgabe.

Mit der Klage verlangt sie auf Grund des Vergleichs vom 28. Februar 1950 die Erstattung dieses Betrags nebst Zinsen von den Beklagten.

Die Beklagten machen geltend, die Klägerin sei nicht verpflichtet gewesen, für das Werk Wernfeld eine Vermögensabgabe zu leisten. Sie hätte die Rückerstattungspflicht als Verbindlichkeit in die DM-Eröffnungsbilanz einsetzen oder doch diese Bilanz nachträglich nach § 27 Abs. 2 LAG ändern können und müssen. Wenn sie das getan hätte, wäre sie zur Vermögensabgabe hinsichtlich des Werkes Wernfeld nicht herangezogen worden. Sie, die Beklagten, hätten, wenn sie selbst zur Vermögensabgabe hinsichtlich des Sägewerks veranlagt worden wären, als rassistisch Verfolgte die Vergünstigungen des § 26 LAG in Anspruch nehmen können und nur eine wesentlich geringere Abgabe als die der Klägerin vom Finanzamt auferlegte zu leisten brauchen.

Die Klägerin habe die Aufnahme der Rückerstattungsschuld in die DM-Eröffnungsbilanz nur unterlassen, um die Rückgabe des Werkes in der Bilanz vom 31. Dezember 1949 als Verlust



ausweisen zu können und damit ihre Einkommen- sowie Ertragssteuern zu mindern. Sie habe auf diese Weise auch mehrere hunderttausend DM Steuern erspart.

Sie, die Beklagten, müßten auch ihrerseits von dem Werk Wernfeld Vermögensabgabe an das Finanzamt entrichten. Wenn sie daneben der Klägerin die von dieser an das Finanzamt gezahlten Abgabebeträge erstatten müßten, würden sie doppelt mit dem Werk Wernfeld zum Lastenausgleich herangezogen.

Die Klägerin erwidert, ihre DM-Eröffnungsbilanz sei richtig aufgestellt und von den Finanzbehörden nicht beanstandet worden. Daß sie die Rückgabe des Werks steuerlich als Verlust behandeln und auf diese Weise ihre Steuern vom Einkommen und Ertrag mindern wolle, habe sie den Beklagten bei den Vergleichsverhandlungen erklärt; sie habe dem Vergleich überhaupt nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß sie eine solche Minderung der Steuern erzielen könne.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat zunächst die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Diese Entscheidung hat der erkennende Senat des Bundesgerichtshofs durch Urteil vom 9. Juni 1958 (VII ZR 195/57, veröffentlicht in WM 1958, 1227) aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Das Oberlandesgericht hat nunmehr der Klage nur noch in Höhe von 1/8 der Klagesumme, also im Betrage von 2.728,50 DM nebst Zinsen, stattgegeben und die Klage im übrigen abgewiesen.

Mit der Revision beantragt die Klägerin, das Berufungsurteil aufzuheben, soweit es zu ihrem Nachteil erkannt hat, und der Klage in vollem Umfang stattzugeben.

Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht legt dar, die Parteien seien beim Abschluß des Vergleichs von Vorstellungen ausgegangen, die sich zum Teil als unrichtig erwiesen hätten, weil sie der später im Lastenausgleichsgesetz getroffenen Regelung nicht entsprochen hätten. In ergänzender Auslegung des Vergleichs prüft es anschließend, was die Parteien vereinbart haben würden, wenn ihnen die wirkliche Sach- und Rechtslage bekannt gewesen wäre.

Das Berufungsgericht legt dabei Gewicht namentlich auf folgende Punkte, in denen die Vorstellungen der Parteien von der späteren gesetzlichen Regelung abwichen:

- 1) Die Parteien hätten geglaubt, daß nur die eine oder die andere Partei hinsichtlich des Rückerstattungsobjekts, des Werks Wernfeld, Vermögensabgabe zu leisten haben werde. In Wirklichkeit würden sowohl die Rückerstattungsverpflichteten (die Klägerin und ihr Bruder) wie auch die Rückerstattungsberechtigten (die Beklagten) zur Vermögensabgabe herangezogen.
- 2) Die Parteien hätten sich vorgestellt, daß den Beklagten, wenn sie die Vermögensabgabe der Rückerstattungsverpflichteten übernähmen, das Privileg für russisch Verfolgte zugute kommen werde. In Wirklichkeit sei das nicht der Fall; das Privileg komme ihnen nur bei ihrer eigenen, dem Finanzamt geschuldeten Vermögensabgabe zugute.
- 3) Die Parteien seien davon ausgegangen, daß die Beklagten, falls sie die den Rückerstattungsverpflichteten auferlegte Vermögensabgabe erstatteten, auf jeden Fall selbst keine Vermögensabgabe von dem Werk Wernfeld mehr an das Finanzamt zu zahlen brauchten. Auch diese Erwartung sei unzutreffend gewesen; die Erstattung an die Klägerin werde zwar bei der

Feststellung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens der Beklagten berücksichtigt, befreie diese aber nicht völlig von ihrer Abgabepflicht gegenüber dem Finanzamt.

Bei der Untersuchung, in welcher Höhe die Parteien, wenn sie die spätere Entwicklung gekannt hätten, eine Erstattungspflicht der Beklagten vereinbart haben würden, geht das Berufungsgericht sodann von dem Betrag aus, den die Beklagten unter Berücksichtigung des Verfolgtenprivilegs (§ 26 LAG) zu zahlen hätten, wenn von vornherein nur sie mit dem Rückerstattungsobjekt zur Vermögensabgabe herangezogen worden wären. Dann hätten sie nach der Auskunft der Oberfinanzdirektion N. vom 24. September 1959 eine Vermögensabgabe von 128.246 DM leisten müssen. Das Berufungsgericht führt aus, es sei nach den Ausgangspunkten bei Vergleichsschluß anzunehmen, daß die Beklagten die Vermögensabgabe mindestens in dieser Höhe auf sich nehmen wollten. Dagegen würden die Beklagten sich nicht bereitgefunden haben, die Vermögensabgabe der Klägerin und ihres Bruders, die dem Finanzamt für das Werk Wernfeld 327.754,50 DM schuldeten, voll zu übernehmen; denn sie hätten dann neben diesem der Klägerin zu zahlenden Erstattungsbetrag zusätzlich noch selbst rund 45.000 DM an das Finanzamt zahlen müssen und ihr Verfolgtenprivileg bei dem Erstattungsanspruch der Klägerin nicht zur Geltung bringen können.

Das Berufungsgericht erörtert sodann, in welchem Umfange die Klägerin und ihr Bruder einerseits und die Beklagten andererseits mit Vermögensabgabe belastet würden, wenn die Beklagten die von dem Rückerstattungsverpflichteten geschuldete Vermögensabgabe zur Hälfte, zu einem Viertel und zu einem Achtel zu erstatten hätten. Es gelangt zu dem Ergebnis, der Vergleich sei ergänzend nach dem Grundsatz von Treu und Glauben dahin auszulegen, daß die Beklagten 1/8 zu erstatten hätten. In diesem Falle müßten die Beklagten an die Klägerin

40.969,31 DM und an das Finanzamt 115.790,86 DM, insgesamt demnach 156.760,17 DM zahlen. Die Rückerstattungsverpflichteten hätten dann noch 286.785,19 DM zu tragen. Es sei anzunehmen, daß nicht nur die Beklagten, sondern auch die Rückerstattungsverpflichteten mit dieser Lösung einverstanden gewesen wären. Die Rückerstattungsverpflichteten hätten zwar eine beträchtliche Vermögensabgabe auf das Werk zu leisten, sie hätten diese aber durch Minderung der Ertragssteuern nicht nur ausgleichen, sondern sogar noch einen Gewinn erzielen können. Die Steuerersparnis der Klägerin allein betrage 225.000 DM. Wenn sie bei ihrem Bruder auch nur annähernd einen ähnlichen Betrag erreiche, sei nicht nur die Vermögensabgabe gedeckt, sondern auch ein beträchtlicher Gewinn erzielt.

II.

Die Revision wendet sich zunächst gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagten, wenn sie - allein - zur Vermögensabgabe vom Rückerstattungsobjekt herangezogen worden wären, 128.246 DM an das Finanzamt hätten zahlen müssen. Nach Ansicht der Revision hätten sie in diesem Falle weit weniger zu zahlen gehabt, nämlich nur 65.887,65 DM oder sogar nur 26.032,50 DM, wenn der § 26 LAG richtig angewandt und der § 17 LAG berücksichtigt würden.

1) a) Die Revision beruft sich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Februar 1961 (BVerfGE 12, 151) und meint, das Berufungsgericht und die Oberfinanzdirektion, auf deren Auskunft vom 24. September 1959 sich das Oberlandesgericht stützt, hätten bei der Anwendung des § 26 LAG den "Gleichberechtigungsgrundsatz" (gemeint ist das in Art. 6 Abs. 1 GG verankerte Gebot des Schutzes von Ehe und Familie)

nicht beachtet. Das Berufungsgericht und die Oberfinanzdirektion gingen nämlich davon aus, daß Max Moritz F. [REDACTED] und seine Ehefrau Hedwig zur Vermögensabgabe zusammen veranlagt würden und daß die beiden in § 26 Abs. 1 und Abs. 2 LAG für rassisch Verfolgte bestimmten Freibeträge nur einmal zur Auswirkung kämen. Die Zusammenveranlagung sei nach dem Grundgesetz nicht zulässig; die Eheleute müßten getrennt veranlagt werden mit der Folge, daß jedem von ihnen die Freibeträge des § 26 LAG zugute kämen.

b) Der Revision kann nicht gefolgt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in der angeführten Entscheidung ausdrücklich ausgesprochen, daß die in § 38 LAG angeordnete Zusammenveranlagung von Ehegatten als solche mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Urteil sagt dann allerdings weiter, die Vorschrift des § 29 Abs. 1 LAG über den allgemeinen Freibetrag sei nur dann mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn sie dahin ausgelegt werde, daß der Freibetrag jedem Ehegatten gesondert zustehe.

Die hierfür vom Bundesverfassungsgericht gegebene Begründung trifft, wie der Revision einzuräumen ist, nicht nur auf den allgemeinen Freibetrag des § 29 LAG, sondern auch auf die Freibeträge des § 26 LAG zu. Demgemäß handelt auch der durch das 15. ÄndG vom 4. August 1961 (BGBl I 1169) in das Lastenausgleichsgesetz eingefügte § 55 c, durch den die Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gezogen werden, von allen im Lastenausgleich geltenden Freibeträgen und Freigrenzen, nicht nur von den in § 29 LAG bestimmten (vgl. auch Nr. I 1 des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 26. Januar 1962, abgedruckt bei Harmening, Lastenausgleich, als Anlage 2 zu § 55 c LAG).

Gleichwohl nimmt die Revision zu Unrecht an, daß die Vergünstigungen des § 26 LAG im vorliegenden Falle sowohl Max Moritz F [REDACTED] wie seiner Ehefrau Hedwig zu gewähren seien. Ein doppelter Abzug der Freibeträge käme nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 26 LAG auch im einzelnen auf jeden Ehegatten zuträfen. Absatz 1 der Vorschrift bestimmt, daß Vermögen, das der Verfügungsgewalt eines Abgabepflichtigen (u.a.) wegen seiner Rasse entzogen war, nur mit 90 v.H. seines Wertes anzusetzen ist. Nach Absatz 2 gilt als entzogenes Vermögen stets ein solches, das einem Rückerstattungsberechtigten nach § 27 LAG zuzurechnen ist; dieses Vermögen ist nur insoweit anzusetzen, als sein Wert den Betrag von 150.000 DM übersteigt.

Die Klägerin hat selbst im Schriftsatz vom 5. Juli 1961 darauf hingewiesen, daß Hedwig F [REDACTED] an dem in den Jahren 1937 und 1938 verkauften Sägewerk Wernfeld nicht beteiligt war, daß sie demgemäß auch keinen Rückerstattungsantrag gestellt hat und an dem Vergleich vom 28. Februar 1950 nicht beteiligt war. Somit ist das Werk Wernfeld kein ihr entzogenes Vermögen i.S. des § 26 Abs. 1 LAG, und sie ist nicht Rückerstattungsberechtigte i.S. der §§ 26 Abs. 2 und 27 LAG. Die Freibeträge des § 26 LAG kommen ihr deshalb nicht zugute.

2) Ebenso ist die Rüge unbegründet, das Berufungsgericht habe § 17 LAG i.V. mit § 77 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (BewG) verletzt.

a) Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe den Akten der Wiedergutmachungsbehörde entnehmen müssen, daß Max Moritz F [REDACTED] am 21. Juni 1948 keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) gehabt habe. Deshalb sei er nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 LAG

nur beschränkt abgabepflichtig, und seine Abgabepflicht erstrecke sich nach § 17 Abs. 2 LAG nur auf Vermögen der in § 77 BewG genannten Art, das auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) entfalle.

Max Moritz F. [REDACTED] sei - ebenso wie alle Beklagten - nicht mit dem Betriebsvermögen selbst, sondern nur mit dem schuldrechtlichen Anspruch auf Herausgabe dieses Vermögens abgabepflichtig, wie in der Auskunft der Oberfinanzdirektion vom 24. September 1959 dargelegt sei. Dieser Anspruch gehöre nicht zum Inlandsvermögen i.S. des § 77 BewG.

b) Den Ausführungen der Revision kann nicht gefolgt werden. Zwar hat die Oberfinanzdirektion in der genannten Auskunft unter Bezugnahme auf den Aufsatz von Ostendorf in RLA 1956, 161, 166 den Standpunkt vertreten, daß im vorliegenden Falle die Rückerstattungsberechtigten nur mit dem dem Schuldrecht angehörenden Herausgabeanspruch abgabepflichtig seien. Dem ist aber nicht beizutreten. Die sich aus der Rückerstattung ergebenden Folgen sind für die Beklagten nach § 27 Abs. 1 Satz 1 LAG zu beurteilen. Dort ist bestimmt, daß die dinglichen und schuldrechtlichen Folgen einer nach dem 20. Juni 1948 über den Rückerstattungsanspruch getroffenen Vereinbarung grundsätzlich als zu Beginn des 21. Juni 1948 eingetreten gelten. Die in Abs. 2 des § 27 LAG enthaltene Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nicht für die Beklagten, da sie eine DM-Eröffnungsbilanz nicht aufgestellt haben und auch nicht aufstellen konnten (vgl. die Auskunft der Oberfinanzdirektion). Aus der Rückbeziehung auch der dinglichen Folgen auf den 21. Juni 1948 ergibt sich aber als Wille des Gesetzes, daß der entzogene Gegenstand selbst (das Grundstück, der Betrieb) und nicht nur ein Anspruch auf dessen Herausgabe als abgabepflichtiges Vermögen des Rückerstattungsberechtigten betrachtet wird (Harmening aaO Rz 22, 23, 34 zu § 27 LAG).

Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10. Oktober 1958, abgedruckt in LA-Kartei § 27 Karte 11, vertritt keinen anderen Standpunkt. Vielmehr sagt auch der Bundesfinanzhof, daß rückerstattete Wirtschaftsgüter zum 21. Juni 1948 dem Rückerstattungsberechtigten zuzurechnen sind, sofern sie diesem entzogen waren; bei einem Wirtschaftsgut allerdings, das dem Rückerstattungsberechtigten nicht entzogen war, sondern ihm erst durch eine Vereinbarung im Rückerstattungsverfahren zugesagt wird, ist er, wie der Bundesfinanzhof ausführt, nur mit der Forderung auf die Übereignung vermögensabgabepflichtig. Dieser Fall liegt hier nicht vor.

Demnach war im vorliegenden Fall Max Moritz F. [REDACTED], selbst wenn er beschränkt abgabepflichtig war, mit dem im Inland gelegenen Betriebsvermögen (vgl. § 77 Abs. 2 Nr. 3 BewG) zur Vermögensabgabe heranzuziehen (vgl. Harmening aaO Rz 23 zu § 27 LAG; Schütz RLA 1959, 342 f; übrigens rechnet Ostendorf aaO den Rückerstattungsanspruch zum Inlandsvermögen i.S. des § 77 BewG und kommt, da er den Rückerstattungsanspruch wertmäßig dem Betriebsvermögen gleichsetzt, ebenfalls zu dem Ergebnis, daß der Rückerstattungsberechtigte mit dem Betriebsvermögen zur Vermögensabgabe herangezogen wird).

Demnach ist es unerheblich, ob Max Moritz F. [REDACTED] am 21. Juni 1948 einen inländischen Wohnsitz hatte oder nicht. Auf die zu diesem Punkt erhobene Verfahrensrüge kommt es nicht an.

III.

Die Klägerin macht wie schon früher geltend, daß überhaupt die gesetzliche Regelung des Lastenausgleichs und ihre Auswirkungen keinen Anlaß dazu gäben, den Vergleich vom 28. Februar 1950 ergänzend auszulegen (§ 157 BGB). Sie meint,

es sei allein maßgebend, daß sie bei den Vergleichsverhandlungen zum Ausdruck gebracht habe, sie wolle die Rückerstattung des Sägewerks Wernfeld zur Minderung der Steuern vom Einkommen und Ertrag ausnutzen. Jede ergänzende Vertragsauslegung, die dazu führe, ihre Steuerersparnis zu kürzen, sei nicht zulässig und widerspreche Treu und Glauben.

Der Senat hat schon im ersten Revisionsurteil dargelegt, daß diesem Standpunkt der Klägerin nicht gefolgt werden kann und daß eine ergänzende Auslegung des Vergleichs vom 28. Februar 1950 nach dem Grundsatz von Treu und Glauben erforderlich ist, die der durch das Lastenausgleichsgesetz geschaffenen und nicht vorhergesehenen Lage gerecht wird und alle Umstände, auch die Interessen der Beklagten, berücksichtigt. Hieran hat sich das Berufungsgericht gehalten, und mit ihrer Meinung, daß ohne Rücksicht auf die Auswirkung für die Beklagten nur das Interesse der Klägerin an Ersparung von Steuern ausschlaggebend sei, kann die Revision nicht durchdringen.

Sie rügt auch zu Unrecht, daß das Berufungsgericht die Auswirkungen des Verfolgtenprivilegs (§ 26 LAG) mit in Rechnung stellt. Das durfte das Oberlandesgericht auch dann tun, wenn dieser Punkt, wovon es Seite 22 des Urteils ausgeht, bei den Vergleichsverhandlungen nicht ausdrücklich erörtert worden ist. Daß das Lastenausgleichsgesetz Freibeträge für rassisch Verfolgte gewähren würde, daß diese aber den Beklagten, wenn sie die zunächst von der Klägerin entrichtete Vermögensabgabe zu erstatten haben, nicht zugute kommen würden, gehört jedenfalls mit zu den Umständen, die nicht vorhersehbar waren und die Frage aufdrängen, was die Parteien bei Kenntnis davon vereinbart haben würden.

IV.

Wenn auch das Bestreben der Rückerstattungsverpflichteten, die Rückgabe des Sägewerks als Verlust zu buchen und damit eine erhebliche Ersparnis an Steuern zu erzielen, nicht allein die ergänzende Vertragsauslegung beherrschen kann, so kommt diesem Bestreben doch nach dem Berufungsurteil eine wesentliche Bedeutung zu; es war (nach Seite 23 BU) sogar Vertragsgrundlage des Vergleichs vom 28. Februar 1950. Das Berufungsgericht bemüht sich auch, diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, verfährt aber insoweit nicht folgerichtig. Es ist nicht auszuschließen, daß bei der Entscheidung des Berufungsgerichts, die Beklagten hätten nur 1/8 der von der Klägerin gezahlten Vermögensabgabe zu erstatten, eine Minderung von Einkommen- und Ertragssteuern überhaupt nicht erzielt wird.

Wenn die Beklagten 1/8 erstatten, müssen nämlich die Klägerin und ihr Bruder, wie das Berufungsgericht feststellt, noch rund 287.000 DM an Vermögensabgabe tragen. Die Steuerersparnis der Klägerin beträgt rund 225.000 DM. Dafür, ob die Rückerstattungsverpflichteten insgesamt eine Steuerersparnis erzielt haben, ist demnach die Steuerersparnis des Bruders der Klägerin entscheidend. Dessen etwaige Ersparnis zieht das Berufungsgericht zu Recht mit in Betracht, obwohl im vorliegenden Rechtsstreit nur die Klägerin Anspruch auf Erstattung der Vermögensabgabe erhebt. Denn die bei der ergänzenden Vertragsauslegung maßgebende Frage, was die am Vergleich Beteiligten bei Kenntnis der späteren Entwicklung und bei redlichem Verhalten vereinbart haben würden, kann nur richtig beantwortet werden, wenn die Auswirkung auf beide Rückerstattungsverpflichteten bedacht wird.

Wieviel aber der Bruder an Steuern erspart hat, läßt sich dem Berufungsurteil nicht entnehmen. Das Urteil ist zu diesem Punkt nicht frei von Widerspruch. Auf Seite 25 BU wird unterstellt, daß die Steuerersparnis bei dem Bruder beträchtlich geringer war als bei der Klägerin. Dagegen sagt das Berufungsgericht auf Seite 26 des Urteils, die Vermögensabgabe sei nicht nur gedeckt, sondern es sei auch ein beträchtlicher Gewinn erzielt, wenn die Steuerersparnis des Bruders auch nur annähernd einen ähnlichen Betrag erreiche wie diejenige der Klägerin.

Daraus ist nicht zu ershen, ob das Berufungsgericht nicht bei Hermann H. eine Steuerersparnis zugrunde legt, welche nicht einmal die Spanne zwischen 225.000 und 287.000 DM ausfüllt. Die Revision behauptet, die Ersparnis betrage bei dem Bruder höchstens 40.000 bis 50.000 DM. Wenn die Rückerstattungsverpflichteten überhaupt keine Steuern vom Einkommen und Ertrag eingespart hätten, so wäre einem wesentlichen Punkt, nach dem Berufungsurteil sogar der Vertragsgrundlage, nicht Rechnung getragen, und dieses Ergebnis würde einer Auslegung des Vergleichs nach Treu und Glauben nicht entsprochen. Das Berufungsgericht hätte demnach nicht im Unklaren lassen dürfen, wie hoch die Steuerersparnis des Bruders der Klägerin war. Es hat aber über diesen Punkt, wie sein Urteil zeigt, keine klare Vorstellung gewonnen.

V.

Aus den Gründen zu IV muß die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Die Entscheidung über die Kosten der

Revision ist, da sie vom endgültigen Ausgang des Rechtsstreits abhängig ist, dem Berufungsgericht zu überlassen.

Glanzmann Rietschel Heimann-Trosien Meyer Finke